Hinweis: Wesentliche Änderungen im Vergleich zur 1. Auslegung sind farblich hinterlegt

Entwurf

Verordnung

über das

Landschaftsschutzgebiet „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“,

Gemeinde Bayrischzell im Landkreis Miesbach

vom 14.11.2025

Präambel

Das mit dieser Verordnung ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet umfasst eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, deren Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit bereits in den 1950er-Jahren erkannt wurde und deren charakteristisches Erscheinungsbild und die darin vorkommende ökologische Vielfalt maßgeblich durch die über Generationen hinweg ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung geprägt wurden. Insbesondere die Bewirtschaftung von Haglandschaften und Almweiden hat zur Ausbildung und Erhaltung artenreicher Lebensräume, landschaftstypischer Strukturen sowie kulturhistorisch bedeutsamer Elemente beigetragen. Ziel dieser Verordnung ist es, die landschaftlichen, ökologischen und kulturhistorischen Werte des Schutzgebiets dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gemäß der üblichen fachlichen Praxis bleibt innerhalb des Schutzgebiets wie bisher auch weiterhin zulässig und wird als integraler Bestandteil des Landschaftsschutzes ausdrücklich anerkannt. Die Verordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Landwirtschaft nicht nur zur Erhaltung der Kulturlandschaft beiträgt, sondern auch deren Fortbestand unter Berücksichtigung der Schutzinteressen gewährleistet. Hierzu gehört auch, dass sich landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer privilegierten Tätigkeit entwickeln können. Aufgrund der Weitläufigkeit des Schutzgebiets berücksichtigt die Verordnung insbesondere auch die Planungshoheit der Gemeinden. Das vom Verordnungsgeber gewählte Regelungskonzept respektiert das Interesse der Gemeinden, auch bei Unterschutzstellung des Gebiets zentrale Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung ihres Gemeindegebiets treffen zu können.

Aufgrund von § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), i. V. m. § 26 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

(1) [1]Das Gebiet des Obersten Leitzachtals und seiner Umgebung bei Bayrischzell umfasst die Talräume von Leitzach, Aubach, Alpbach, Gschwandgraben, Larchbach und Ursprungstal (östlich der St 2075) und die allseitig angrenzenden Berghänge bis zu den nächstgelegenen Gipfeln von Türkenkopf, Wendelstein, Kleinem Traithen, Trainsjoch, Aiplspitz und Kleinmiesing. Teil des Schutzgebiets ist auch der südwestlich von Bayrischzell gelegene Seeberg bis hin zu den Tälern von Steilenbach und Wackbach, die die Grenze zum anschließenden Landschaftsschutzgebiet „Rotwand“ bilden. Im Osten liegen jenseits der Gemeindegrenze von Bayrischzell die Landschaftsschutzgebiete „Inschutznahme von Landschaftsteilen des erweiterten Soinkargebietes“ und „Schutz des Auerbachtales einschließlich Regau“ des Landkreises Rosenheim. Im Süden endet das Landschaftsschutzgebiet an der Landesgrenze zu Tirol. [2]Im Osten bildet die Gemeindegrenze von Bayrischzell mit Ausnahme des zentralen Bereichs des Skigebiets „Sudelfeld“ die Schutzgebietsgrenze. Das Gebiet wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet befindet sich vollständig im Naturraum Mangfallgebirge. Im Zentrum liegen der Flusslauf der Leitzach und der Talkessel von Bayrischzell.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) [1]Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde und Gemarkung Bayrischzell. [2]Es hat eine Größe von ca. 4.421,27 ha. [3]Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den beigefügten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 30.000 und (M) 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. [4]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinien. [5]Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ist in den Schutzgebietskarten gekennzeichnet. [6]Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als bebaubar ausgewiesen sind, gelten als nicht von der Verordnung erfasst, auch wenn sie in den Schutzgebietskarten als Teil des Schutzgebiets erscheinen.[7]Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach und bei der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzwecke

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

[1]Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

- großflächige Almen mit nutzungsgeprägten alpinen Kalkrasen, Alpenmagerweiden und bodensauren Magerrasen mit eingelagerten Hangvernässungen, im Mosaik mit alpinen Hochstaudenfluren;
- talnahe Heimweiden mit basenreichen Magerrasen sowie Quellmooren;
- die Leitzach mit ihren teilweise naturnahen Zuflüssen;
- Flach- und Hochmoore, z. T. streugenutzt (z. B. bei Osterhofen);
- naturnahe Bergmischwälder;
- sekundäre und primäre Schneeheide-Kiefernwälder (Talkessel von Bayrischzell);
- Blockschutt- und Schluchtwälder sowie offene Felsbildungen mit Felsfluren, alpinen Rasen und Latschengebüschen in den oberen Hanglagen und Gipfelbereichen (z. B. Wendelstein).

[2]Die Leitzach ist zumeist begradigt, wird aber in weiten Teilen von Feuchtgehölzsäumen und Auwaldfragmenten begleitet. [3]Die Leitzachzuflüsse sind meist noch naturnah. [4]Im näheren Umfeld der Leitzach oder an den Talrändern finden sich lokale Vernässungen und Vermoorungen mit Hochmooren, Übergangsmooren und Quellmooren (z. B. Krugalm) und Streuwiesen. [5]Insbesondere das Quellgebiet der Leitzach bei Osterhofen ist naturschutzfachlich sehr wertvoll.

[6]Besonders bedeutsame Lebensräume sind z. B. die Heimweiden am Geitauer Berg, bei Dorf und Osterhofen, Niederalmen bei Bayrischzell (Zelleralm und Peterbauern-Alm), Hochalmen (Geitauer Alm, Almen um den Wendelstein, Almen am Seeberg), Flachmoore und Streuwiesen (zwischen Hof Riedler und Kloo, nordöstlich Geitau, südlich Osterhofen) sowie die Leitzach mit ihren z. T. naturnahen Zuflüssen. [7]Die alpine Landschaft (Almen und Bergwälder) ist Lebensraum zahlreicher störungsempfindlicher Tierarten, v. a. von den drei heimischen Raufußhuhnarten (Hasel-, Birk- und Auerhuhn), vieler Spechtarten und zusätzlich Jagdgebiet des Steinadlers.

[8]Die Almen, Niederalmen und Heimweiden sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tagfalterarten (z. B. Biodiversitäts-Hotspot im Bayrischzeller Talkessel). [9]Daneben gilt es, zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen in ihrem Naturschutzwert zu erhalten.

b) Landschaft

[1]Die das Schutzgebiet einrahmenden Berge werden von den Gipfeln von Aiplspitz im Westen und von Seeberg und Wendelstein im Osten dominiert. [2]Die Bergmischwälder der Hänge sind vielfach von steilen Gräben und Rinnen mit Schuttfeldern durchzogen.

[3]Der Talraum von Leitzach und Aubach, auch Bayrischzeller Tal genannt, ist ein typisch glaziales Trogtal mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 500 m und einer Höhenlage von 750 bis 800 m ü. NN und wird überwiegend grünlandgenutzt. [4]Neben dem touristisch geprägten Hauptort Bayrischzell und den Nebenorten Osterhofen und Geitau finden sich im Bayrischzeller Tal diverse kleine Streusiedlungen und Einzelgehöfte. [5]Auf der Höhe von Osterhofen und Geitau weitet sich das Tal; hier trennt der Klarer Hügel das durch die B 307 und die Bahnlinie Bayrischzell-München erschlossene Haupttal vom ruhigeren Nebental „Geitauer Mieseben“ mit seinem Segelflugplatz ab.

[6]Die unteren Berghänge werden teilweise noch von Heimweiden und Niederalmen eingenommen (z. B. Geitauer Berg). [7]In den Hochlagen liegen Hochalmen wie z. B. Wendelsteinalmen, Geitauer Alm und die Almen um den Seeberg.

[8]Prägend ist eine im Talraum der Leitzach von Grünlandwirtschaft geprägte bäuerliche Kulturlandschaft mit vielgestaltigen Übergängen in Streuwiesen, Moore, Heimweiden und Bergwälder. [9]Weiterhin kommt den Almflächen mit ihrem teils kleinflächigen Mosaik aus vielfältigen Landschaftselementen eine außerordentliche Bedeutung zu. [10]Daneben gibt es zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen.

[11]Im Ganzen verkörpert dies eine typische alpine Kulturlandschaft des Mittelstocks mit dem Bayrischzeller Talkessel im Zentrum sowie einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

[12] Insgesamt handelt es sich um eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft, für deren Fortbestand eine natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebiets mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind der Talraum der Leitzach und das nördliche Ursprungstal sowie die umliegenden Berge mit ihren ausgedehnten Almen. Der Ort Bayrischzell, großflächige Wanderparkplätze, wie in Geitau und an der Wendelsteinbahntalstation, die Langlaufloipen und das Skigebiet Sudelfeld sind wie die umliegenden Berge besonders stark frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholende. Beliebte Aktivitäten in der umliegenden Landschaft sind Wandern und Radfahren;
2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz;
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftselementen mit der umrahmenden Bergkulisse;
4. strukturreiche und blütenreiche Almweiden mit relativ hohem Anteil an seltenen Blütenpflanzen;
5. historischen Kultur- und Siedlungselementen, beispielsweise malerische Almgebäude, kleine Weiler (z. B. Geitau, Dorf);
6. geologischen Bildungen (markante Felsbereiche, übersteilte Talhänge mit Schuttreissen), insgesamt eine deutlich glazial überprägte Landschaft.

(2) Schutzzwecke:

[1]Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“ ist es, das Oberste Leitzachtal mit dem Talkessel von Bayrischzell und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich der oberbayerischen Voralpen (Mangfallgebirge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

[2]Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege der gebietsprägenden Landschaftsteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hage, Baumreihen und Alleen, Obstanger, Felsbildungen, der mit Gehölz bestandenen Verzahnungsbereiche von Almen mit Bergwäldern, den Bergwäldern und den wenigen noch vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldweidegebieten, der naturnahen Bergwälder, Felsbildungen, Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und der Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie der Heim- und Almweiden;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion im Offenland (Almen) als Lebensraum von Zitronenzeisig, Bergpieper, Steinschmätzer und weiteren offenlandgebundenen Vogelarten und zahlreichen gefährdeten Tagfalterarten;
3. die Erhaltung der Flachmoore und Streuwiesen (z. B. zwischen Hof Riedler und Kloo, nordöstlich Geitau, südlich Osterhofen) in ihrer überregional bis landesweit bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
4. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional, überregional oder landesweit bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt. Besondere Bedeutung kommt hier im Gebiet den Raufußhühnern und ihren Lebensräumen zu; insbesondere zur sensiblen Balz- und Brutzeit sowie im Winter bedarf es Maßnahmen zum Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelarten;
5. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen aller Art (insbesondere auch durch Lichtquellen) sowie der Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete;
6. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, oft Hinterlassenschaften der Eiszeit (Lokalmoränen, Felsblöcke und Felsbildungen mit Schutthalden);
7. die Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Lichtwäldern (Schneeheide-Kiefernwälder) und eingestreuten Schlucht-, Block- und Schatthangwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Weißrücken-, Dreizehenspecht, Ringdrossel und weiteren waldgebundenen Vogelarten;
8. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der Almregion sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
9. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft;
10. das Verhindern einer weiteren Zersiedlung außerhalb des Hauptorts Bayrischzell;
11. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebiets für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss auf Grundlage der

vorhandenen Naturausstattung sowie einer räumlichen und zeitlichen Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;

12. Schutz der touristischen Infrastruktur (z. B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen;

13. der Schutz der touristischen Infrastruktur (z. B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder den Schutzzwecken (§ 3) zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen anzufertigen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;

3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Ufergehölze, Röhrichte, Baumreihen, Alleen außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

   Ausgenommen sind

   a) die ordnungsgemäße Nutzung und die Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,
   b) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und
   c) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

   Eine Erlaubnis kann auf Antrag durch das Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde (UNB) – erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG), insbesondere wenn ein Nutzungsberechtigter in Abstimmung mit der UNB einen Teil eines Hages beseitigen will und dafür an anderer, genauso geeigneter Stelle eine wertgleiche Ersatzpflanzung anbietet.

4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;

5. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren; unter Biwakieren versteht man das Übernachten im freien Gelände unter freiem Himmel.

Ausgenommen sind das Zelten und Biwakieren von Nutzungsberechtigten auf Flächen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu Wohnanwesen oder Beherbergungsbetrieben sowie das mit der UNB im Einzelfall abgestimmte Zelten und Biwakieren unter Leitung oder Betreuung von gemeinnützigen Vereinigungen zu sozialen Zwecken.

6. [1]mit Fahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, auf weniger als 1,5 m breiten Pfaden, Steigen, Wander- und sonstigen Fußwegen zu fahren.

[2]Dieses Verbot gilt in denjenigen Gebieten, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt sind. [3]Diese Anlage wird durch Erlass einer Ergänzungsverordnung Bestandteil der Verordnung. [4]Sofern eine solche Anlage nicht erlassen wird, gilt das Verbot im gesamten Schutzgebiet dieser Verordnung.

[5]Ausgenommen von diesem Verbot sind

a) Straßen und Wege, soweit die Nutzung der in Satz 1 genannten Fahrzeuge innerhalb ihres Widmungszwecks liegt, auch wenn die Straßen und Wege weniger als 1,5 m breit sind, und

b) diejenigen Wege, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt sind. Diese Anlage wird durch Erlass einer Ergänzungsverordnung Bestandteil der Verordnung.

[6]Auf den Wegen und in den Bereichen, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, gelten die allgemeinen Regeln, insbesondere die Regeln des freien Betretungsrechts inklusive des Haftungsprivilegs des § 60 BNatSchG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[7]Das Inkrafttreten dieser Ziffer richtet sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung.

§ 5

Erlaubnis

(1) [1]Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. [2]Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern.

   Ausgenommen sind fliegende Bauten. Diese sind gemäß § 7 Satz 1 Nr. 3 anzeigepflichtig, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Siedlungsflächen stehen sollen;

2. Beleuchtungsanlagen, durch die Fassaden angestrahlt werden sollen, Wegebeleuchtungen, Strahler und Flutlicht oder Beleuchtungsanlagen mit vergleichbarer Störwirkung anzubringen, um den Außenbereich zu beleuchten, sofern diese nicht aus Sicherheitsgründen (insbesondere zum Objektschutz oder aus Gründen der Arbeitssicherheit) objektiv erforderlich sind oder im Rahmen einer gestatteten Traditions- oder Brauchtumsveranstaltung verwendet werden.

   Die Beleuchtung soll im Regelfall folgende Kriterien erfüllen:

   a) Intensität: möglichst geringe Lumen-Werte; möglichst geringe Leuchtdichte; für die Beleuchtung größerer Bodenflächen mehrere schwache statt einer einzelnen sehr hellen Lichtquelle;

b) Richtung: nur nach unten (kein Streulicht zur Seite und nach oben), z. B. mithilfe geschirmter Gehäuse oder LED-Reflektorlampen;

c) Farbe: warmweißes Licht mit Farbtemperaturen bis max. 2400 Kelvin;

d) Montagehöhe: am tatsächlichen Bedarf auszurichten und so gering wie möglich zu halten, damit so wenig Streulicht wie möglich entsteht;

e) Zweck: nur zur Orientierung (insbesondere kein Licht auf Bäume, Naturflächen, Teiche o. Ä.);

f) Grundsätzlich keine Beleuchtung im Zeitraum von 23 Uhr bis zur Morgendämmerung.

3. Einfriedungen zu errichten.

   Ausgenommen ist die Errichtung oder Änderung

   a) von Einfriedungen, die dem Schutz von Forstkulturen dienen, sofern diese artenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen, und
   b) von Weidezäunen, wenn diese im Rahmen einer landwirtschaftlich privilegierten Tätigkeit errichtet werden.

4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern (ausgenommen sind das Spuren des bestehenden Loipennetzes sowie das Präparieren von Skipisten);

5. stationäre ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Verkehrsflächen neu zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen (ausgenommen sind Leitungen zur Wasserversorgung für das Weidevieh und zur Stromversorgung von Elektrozäunen);

6. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand bzw. den Wärmehaushalt zu verändern (z. B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen, Seethermie), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;

7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen.

   Ausgenommen sind

   a) Wegmarkierungen, Warntafeln, Verkehrs- und Sperrzeichen;
   b) zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
   c) Zeichen und Schilder, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen und mit der UNB abgestimmt sind;
   d) Zeichen und Schilder, die sich auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (insbesondere das Bewerben einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung an der Hofstelle) beziehen;
   e) das zeitlich begrenzte (maximal ein Monat vor der Veranstaltung; Entfernung bis 7 Tage nach der Veranstaltung) Anbringen und Aufstellen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln zum Bewerben kultureller, sportlicher oder gemeinnütziger Veranstaltungen (insbesondere Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen o. Ä.).

8. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.

Ausgenommen sind

a) die vorübergehende kleinflächige, nicht gewerbliche Lagerung von Holzhackgut und Kies für Wegebau und -instandhaltung im Wald, sofern diese Lagerung mit waldgesetzlichen Vorschriften im Einklang steht und sonstigen naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht;
b) das Lagern landwirtschaftlicher Siloballen, wenn dies für den betrieblichen Ablauf erforderlich ist.

9. Wohnwagen, Wohnmobile, Campingbusse, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen (ausgenommen ist das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufsautomaten zur Direktvermarktung);

10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort zu parken.

    Ausgenommen sind

    a) Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle;

    b) Fahrzeuge, die dem land-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen (insbesondere Fahrten, die dem Betrieb von Almen dienen);

    c) Fahrzeuge, soweit ihre Nutzung zum Betrieb eines zulässigen Gewerbebetriebs zwingend notwendig ist;

    d) Fahrzeuge von Behörden sowie örtlich zuständigen Kommunen, soweit ihre Nutzung zu dienstlichen Zwecken erfolgt;

    e) Fahrten zu Wohnanwesen sowie das Parken in deren Umfeld sowie

    f) das Parken auf Parkplätzen, die von den Kommunen anlässlich zulässiger, nicht gewerblicher Veranstaltungen temporär ausgewiesen werden. Als nicht gewerblich gelten Veranstaltungen u. a. dann, wenn sie von einer Kommune organisiert oder gestattet werden.

11. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichneter Plätze offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (insbesondere Lagerfeuer, Grillen o. Ä.) zu errichten oder zu betreiben.

    Ausgenommen sind

    a) die Durchführung von auf Almen und Heimweiden üblichen Daxenfeuern;
    b) das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;
    c) Brauchtumsfeuer (insbesondere Sonnwend- und Johannifeuer), sofern diese unter Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften durchgeführt werden;
    d) das Errichten oder das Betreiben offener Feuerstätten oder unverwahrten Feuers von Nutzungsberechtigten auf Flächen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einem Gebäude.

Art. 17 BayWaldG bleibt hiervon unberührt.

12. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf dafür nicht zugelassenen Wegen, Plätzen oder Wasserflächen durchzuführen (ausgenommen sind Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen);

13. in der freien Natur nach Eintritt der Dämmerung abseits befestigter Wege durch mobile Lichtquellen (z. B. Stirnlampen oder Fahrradbeleuchtung) oder übermäßigen Lärm (insbesondere durch elektronische Verstärker) den Lebens- und Rückzugsraum wildlebender Tiere und die Ruhe und Erholung zu stören;

    Ausgenommen sind Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, sportliche Aktivitäten auf von Behörden ausdrücklich freigegebenen Routen und Plätzen sowie die erforderliche Beleuchtung zugelassener Wasserfahrzeuge.

14. Feuerwerke zu veranstalten;

15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben.

    Ausgenommen sind Maßnahmen zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes sowie Übungsflüge hierfür, wenn dies vor dem ersten Einsatz mit der UNB abgestimmt wurde, sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte.

16. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen;

17. ein nicht forstlich genutztes Grundstück mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung aufzuforsten oder eine Kultur zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig oder eine Kurzumtriebskultur anzulegen;

18. Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart zu beseitigen (Rodung);

19. mit dem Gleitschirm, Drachenflieger außerhalb zugelassener Startplätze zu starten.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die UNB zuständig.

(3) [1]Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) vermieden werden können. [2]Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden; auf sie sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung vorliegen und die UNB ihr Einvernehmen erklärt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG) bzw. im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 (Ersatzpflanzung für Hag) die Entscheidung im Benehmen mit der UNB erfolgt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 4 und der Erlaubnispflicht gemäß § 5 dieser Verordnung sind:

1. Handlungen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Bayerisches Rotes Kreuz, Bergwacht, Feuerwehr, Wasserwacht) in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (insbesondere die Durchführung von Übungen, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen);
2. die der guten fachlichen Praxis (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG) entsprechende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes sowie der Jagd und des Jagdschutzes; für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 dieser Verordnung erforderlich;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie Bahnanlagen einschließlich deren Verkehrssicherung;
5. sach- und fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern; in unklaren Fällen wird eine vorherige Abstimmung mit der UNB empfohlen;
6. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
7. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets dienen, z. B. mit der UNB abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen;
8. die Instandsetzung oder Beseitigung von Verstopfungen bestehender Drainagen.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen im Geltungsbereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans, soweit dieser baulich geprägte Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Friedhöfe, befestigte Sportanlagen, Lagerplätze oder private Grünanlagen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen festsetzt und der Bebauungsplan aus einem genehmigten oder bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht genehmigungspflichtigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Zuständig für die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der UNB. Die Möglichkeit des Kreistags, Flächen vom Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Anzeigepflicht

[1] Schriftlich anzuzeigen ist der UNB

mindestens drei Monate vorher

1. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen und Steigen, die nicht bereits einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf;
2. der Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise, wenn dies nicht bereits einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf.

   Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen wie geringfügige Aufkiesungen im Eingangsbereich von Weideflächen aus Gründen der Tiergesundheit.

   sowie
3. mindestens eine Woche vorher die Aufstellung fliegender Bauten, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Siedlungsflächen stehen sollen oder einer Traditions- oder Brauchtumsveranstaltungen dienen sollen.

[2]Dabei sind Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens darzustellen. [3]Die UNB kann die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art zu verhindern. [4]Sie hat die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen zu untersagen, wenn diese den Schutzzwecken dieser Verordnung zuwiderlaufen oder den Charakter des Gebiets verändern.

§ 8
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die UNB. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder der Anzeigepflicht in § 7 dieser Verordnung oder einer als Folge dieser Anzeige erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10
Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit für das Gebiet weitere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz von Biotopen, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Vorschriften zur Umsetzung europäischen Rechts, bleiben diese von den Regelungen dieser Verordnung, insbesondere von den Ausnahmen, unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft. [2]Dies gilt nicht für § 4 Abs. 2 Nr. 6; diese Regelung tritt am 01.04.2027 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“ vom 14.12.2022, verlängert mit Verordnung vom 02.10.2024, außer Kraft.

Miesbach, den

Landkreis Miesbach

Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.